

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Zentrale Dienste / Kommunikation

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181062, Fax 02541-181096

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite	
119	Kreis Coesfeld	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 19.12.2007, in der Fassung vom 29.09.2010	134
120	Kreis Coesfeld	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene vom 29.09.2010	136
121	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur naturnahen Umlegung des Grabens A und des Hemkerbaches in Havixbeck	136
122	Sparkasse Westmünsterland	Kraftloserklärungen von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland	136
123	Stadt Dülmen	Satzungsbeschluss zum Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/5 „Buldern Nord-Ost Teil II“	137
124	Stadt Dülmen	Öffentliche Bekanntmachung	138
		1) Verfahren zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Kasernengelände, Teil I - Reitsportzentrum“ <u>hier:</u> a.) Einleitungsbeschluss b.) Entwurfsbeschluss	
		2) Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10/1 „Sankt Barbara-Kaserne, Teil I“ <u>hier:</u> a.) Einleitungsbeschluss b.) Entwurfsbeschluss	

119/10 – Kreis Coesfeld**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 19.12.2007, in der Fassung vom 29.09.2010****Präambel**

Aufgrund

des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), und § 23 des Vierten Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007, GV NRW S. 462 hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 29.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Elternbeitragspflicht

Von der Möglichkeit des § 23 Abs. 1 KiBiz, Elternbeiträge pro Kind zu erheben, macht das Jugendamt des Kreises Coesfeld als örtlicher Träger der Jugendhilfe Gebrauch.

Die Eltern, deren Kinder Tageseinrichtungen nach § 1 KiBiz besuchen, an deren Finanzierung der Kreis Coesfeld beteiligt ist, haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 – Beitragszeitraum

Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr. Dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit (25, 35 oder 45 Stunden).

§ 3 – Regelung für Geschwisterkinder

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung nach § 1 KiBiz, an deren Finanzierung der Kreis Coesfeld beteiligt ist, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

§ 4 – Höhe der Elternbeiträge

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Analog zu § 19 Abs. 2 KiBiz erhöhen sich die Elternbeiträge jährlich, erstmals für das Kindergartenjahr 2009/2010 um 1,5 v.H.. Im Falle des § 1 Satz 4 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Kreisjugendamt bzw. der beauftragten Stadt oder Gemeinde schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe

gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Das Kreisjugendamt bzw. die vom Kreisjugendamt beauftragten Städte und Gemeinden sind berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

§ 5 - Einkommensbegriff

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend ist das (Kalender)Jahreseinkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass gegenüber diesem Einkommen im entsprechenden Kalenderjahr des Beitragsjahres eine andere Einkommenssituation besteht. Dann sind - sowohl bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens als auch im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen - die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen. Als Prognose wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt; dabei sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Kalenderjahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen und nach Ablauf des Kalenderjahres neu Überprüfung des tatsächlichen Kalenderjahreseinkommens für sämtliche Beitragsmonate des abgelaufenen Kalenderjahres entsprechend der Beitragstabelle festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind oder das zu erwartende Kalenderjahreseinkommen vom 12fachen des Monateinkommens so erheblich abweicht, das eine andere Beitragsstufe erreicht wird, ist auf das zu erwartende Kalenderjahreseinkommen abzustellen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Kalenderjahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich hierbei eine unterschiedliche Beitragshöhe für den Beitragszeitraum nach § 2 dieser Satzung, so ist der Beitrag jeweils für die Monate bis zum 31.12. bzw. ab dem 01.01. festzusetzen.

§ 6 – Übertragung der Aufgaben auf die Städte und Gemeinden

(1) Der Kreis Coesfeld als örtlicher Träger der Jugendhilfe überträgt den Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes die Festsetzung und den Einzug der Elternbeiträge nach § 1 bis 5 dieser Satzung. Die Entscheidung über den Erlass von Elternbeiträgen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII wird befristet für einen Zeitraum von zwei Jahren ab 01.01.2011 ebenfalls an die Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes übertragen. Die Befristung endet am 31.12.2012. Maßgeblich für die Zuständigkeit ist der Antragseingang.

(2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Jugendamtes kann das Kreisjugendamt Richtlinien und Weisungen erlassen.

(3) Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen der Kreis die Übertragung vorgenommen hat, so kann er die Übertragung widerrufen.

(4) Der Kreis Coesfeld als örtlicher Träger der Jugendhilfe behält sich vor, im Einzelfall selbst tätig zu werden.

(5) Die Gemeinden werden vom Kreis Coesfeld ermächtigt, die zum Zweck des Abs. 1 erforderlichen Angaben entsprechend § 23 Abs. 2 KiBiz unmittelbar beim Träger der Tageseinrichtung anzufordern.

§ 7 Beitragsfestsetzung und -fälligkeit

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt von der zuständigen Stadt oder Gemeinde durch Festsetzungsbescheid.

(2) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 8 - Verfolgung von Ansprüchen

Die Gemeinden verfolgen im Rahmen der Übertragung die Ansprüche des örtlichen Trägers der Jugendhilfe im eigenen Namen. Hierzu gehört auch die gerichtliche Verfolgung der Ansprüche. Auf Antrag einer Gemeinde leistet der örtliche Träger der Jugendhilfe im Verfahren vor den Gerichten Rechtsbeistand.

§ 9 - Abführung der Elternbeiträge

Die von den Gemeinden aufgrund der Delegation eingezogenen Elternbeiträge werden an den örtlichen Träger der Jugendhilfe abgeführt. Einzelheiten hierzu kann der örtliche Träger der Jugendhilfe im Rahmen von Weisungen regeln.

§ 10 - Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Anlage zu § 4:

Kinder ab Vollendung 2. Lebensjahr

Einkommen in EUR	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 15.000	0,00	0,00	0,00
15.000 - 25.000	26,00	29,00	46,00
25.000 - 37.000	44,00	49,00	78,00
37.000 - 49.000	72,00	80,00	126,00
49.000 - 61.000	114,00	127,00	196,00
61.000 - 73.000	149,00	166,00	258,00
über 73.000	179,00	199,00	304,00

Kinder vor Vollendung 2. Lebensjahr

Einkommen in EUR	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 15.000	0,00	0,00	0,00
15.000 - 25.000	42,00	47,00	75,00
25.000 - 37.000	87,00	97,00	155,00
37.000 - 49.000	131,00	145,00	229,00
49.000 - 61.000	177,00	197,00	304,00
61.000 - 73.000	199,00	221,00	344,00
über 73.000	240,00	267,00	408,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 29.09.2010

gez. Püning
Landrat

120/10 – Kreis Coesfeld**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene vom 29.09.2010**

Auf Grund

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011) in der geltenden Fassung
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662) in der jeweils Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Coesfeld am 29.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

In § 4 Abs. 1 der Satzung des Kreises Coesfeld vom 20.12.2006 i.d.F. der ersten Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene wird der Gebührensatz für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung je Tier in Großbetrieben bei der Tierart/Schlachtgewicht „Schweine und Wildschweine, weniger als 25 kg, mindestens 25 kg“ bei 800 und mehr Schlachtungen je Tag von bisher jeweils 1,36 € auf jeweils 1,38 € erhöht.

Art. 2

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 29.09.2010

gez. Püning
Landrat

121/10 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur naturnahen Umlegung des Grabens A und des Hemkerbaches in Havixbeck**

Der Lippeverband beantragt die naturnahe Umlegung des Grabens A und des Hemkerbaches im Bereich der Kläranlage Havixbeck.

Es handelt sich bei der vorgesehenen Maßnahme um einen Gewässerausbau. Hierfür ist gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - eine Genehmigung erforderlich.

Es wurde ein Vorprüfverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3c UVPG in Verbindung mit § 1 UVPG NW durchgeführt.

Hiermit wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird.

Coesfeld, den 30.09.2010

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Mollenhauer

122/10 – Sparkasse Westmünsterland**Kraftloserklärungen von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland****Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparerkunde mit der Nummer 335939864 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 27.09.2010

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335699740 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 27.09.2010

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und
Billerbeck
gez. Der Vorstand

123/10 – Stadt Dülmen**Satzungsbeschluss zum Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/5 „Buldern Nord-Ost Teil II“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 30.09.2010 die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/5 "Buldern Nord-Ost Teil II" in der Gemarkung Buldern gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der I. Änderung des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/5 "Buldern Nord-Ost Teil II" mit der Begründung im Verwaltungsgebäude Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2.OG, Zimmer 14 und 16-19, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr,
außerdem	
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/5 "Buldern Nord-Ost Teil II" und die Begründung auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/rechtskraft.php>

abrufbar.

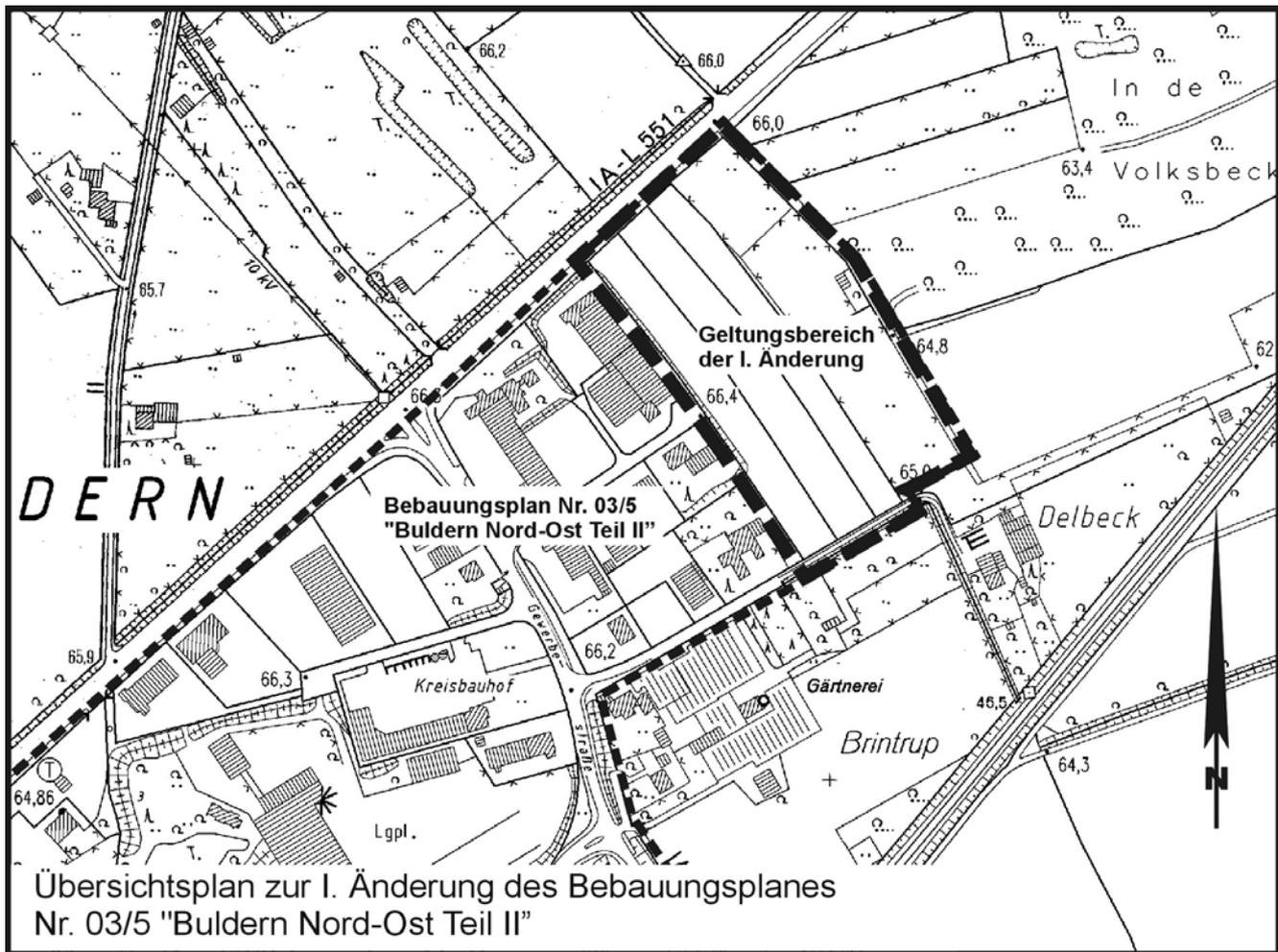
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 05.10.2010

Stadt Dülmen - FB 61 -
Der Bürgermeister
I.V. gez. Leushacke
Stadtbaurat



124/10 – Stadt Dülmen

Öffentliche Bekanntmachung

1) Verfahren zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Kasernengelände, Teil I - Reitsportzentrum“

- hier: a.) Einleitungsbeschluss
b.) Entwurfsbeschluss

2) Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10/1 "Sankt Barbara-Kaserne, Teil I"

- hier: a.) Einleitungsbeschluss
b.) Entwurfsbeschluss

zu 1a und 2a):

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 30.09.2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Kasernengelände, Teil I - Reitsportzentrum“ beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Sankt Barbara-Kaserne, Teil I" für einen Bereich zwischen dem Dernekämpfer Höhenweg, dem Beckweg, der Letterhausstraße und dem Olfener Weg in der Gemarkung Dülmen-Stadt, beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Beschlüsse sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung der o.g. Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Zu 1b und 2b):

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 30.09.2010 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10/1 "Sankt Barbara-Kaserne, Teil I" sowie den Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Kasernengelände, Teil I - Reitsportzentrum“ jeweils einschließlich ihrer Begründung öffentlich auszulegen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Beschlüsse sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Entwürfe der Bauleitpläne einschließlich ihrer Begründungen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in der Zeit vom

14.10.2010 bis einschließlich 15.11.2010

zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 14 und 16 - 19, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr
und	
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/beteiligung.php>

abrufbar. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Zu den Bauleitplänen sind neben dem in den Begründungen enthaltenen Umweltbericht folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Artenschutzrechtliche Prüfung „Vögel“ zum Bebauungsplan „St. Barbara-Kaserne – Teil 1“, öKon GmbH, 09.07.2010
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Fledermausfauna und Prognose möglicher Eingriffsfolgen, Begutachtung des Eingriffsbereiches hinsichtlich der Quartier- und Funktionsraumtauglichkeit für Fledermäuse, Echolot GbR, Juni 2010
- Standortanalyse "St. Barbara-Kaserne" im Rahmen einer historischen Erkundung von altlastenverdächtigen Flächen, Institut für Wirtschafts- und Sicherheitsstudien – FIRMITAS, Witten, 06.04.2004
- Beurteilung der Ergebnisse von Boden- und Baustoffuntersuchungen - Ehem. St. Barbara-Kasernengelände Dülmen, Letterhausstraße, Dülmen, Umweltlabor ACB GmbH Münster, vom 06.09.20

Dülmen, 05.10.2010

Stadt Dülmen - FB 61 -
Die Bürgermeisterin
I.V. gez. Leushacke
Stadtbaurat

